



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sklavenschule-MV

Vers. 18.05.18

§1 – Anwendung und Geltungsbereich

Die Sklavenschule MV (fortan „SMV“) ist ein Anwesen mit Haus und Gelände in Privatbesitz. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan „AGB“) beziehen sich auf den Aufenthalt im Bereich des Anwesens, die Nutzung der darin bestehenden Infrastruktur und Einrichtungen sowie der Teilnahme an Aktivitäten die auf diesem Anwesen angeboten werden.

§2 – Hausrecht

Der Eigentümer der SMV (fortan „der Hausherr“) verfügt über das alleinige Haus- und Geländerecht und seinen Auflagen, Anordnungen und Verfügungen sind im Rahmen seines Rechts auf Sicherung des Eigentums und Erhaltung von Ordnung und Sicherheit jederzeit nachzukommen.

§3 – Aufenthaltsberechtigung

Der Zutritt und Aufenthalt auf dem Anwesen der SMV bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hausherrn und wird ausschließlich Personen mit Mindestalter 18 erteilt. Minderjährigen ist der Zutritt zur SMV untersagt. Zur Einhaltung der Zutritt- und Aufenthaltsberechtigung kann der Hausherr das Vorzeigen eines gültigen Personalausweises fordern.

§4 – Drogenverbot

Im Haus und auf dem gesamten Gelände der SMV gilt ein absolutes Drogenverbot gesetzlich verbotener Drogen. Auf Zuwiderhandlungen zu diesem Verbot wird mit umgehendem Verweis aus Haus und vom Gelände der SMV reagiert.

§5 – Anerkennung der Eigenart der SMV

Mit Aufenthalt an der SMV anerkennen und respektieren die Gäste und Nutzer die besondere Eigenart der SMV als Ort wo Fetisch-Vorlieben unter Männern ausgelebt werden können. Dazu gehören sexuelle Handlungen unter Männern und BDSM-Praktiken sowie die Möglichkeit sich ohne Bekleidung in Haus und auf dem Gelände zu bewegen.

§6 – Übernachtungen

Die SMV bietet verschiedene Unterkunftsmöglichkeiten zur Übernachtung.

- (1) Gruppenunterkunft: im Zimmer mit mehreren Schlafplätzen, zum Teil Doppelstockbetten und Nutzung gemeinsamer Badezimmer.
- (2) Privatzimmer: Schlafzimmer die von Einzelpersonen oder mehreren gemeinsam gebucht werden können mit Nutzung gemeinsamer Badezimmer.
- (3) Einheiten: Schlafzimmer gemäß Absprache mit der SMV in Einbezug weiterer Zimmer und/oder Badezimmer in Alleinnutzung.
- (4) Zeltlager: entsprechend Absprache mit der SMV das Aufstellen eines eigenen mitgebrachten Zeltes oder in Nutzung eines Mietzeltes der SMV.
- (5) Sonderunterkünfte: in Haus und im Anwesen gibt es Sonderzimmer mit Übernachtungsmöglichkeiten gemäß Absprache mit der SMV.

Je nach Art der Unterbringung und beruhend auf Vorabsprache mit der SMV, bringt der Gast eigene Bettwäsche oder Schlafsack mit.

§7 – Speisen und Getränke

Gäste und Nutzer erhalten Verköstigung und Getränke entsprechend Vorabsprache mit der SMV oder sind für die Selbstverköstigung eigenverantwortlich.

§8 – Sonderleistungen

An der SMV sind auf Wunsch oder entsprechend eigenen Angeboten der SMV Sonderleistungen buchbar. Dies können Ausrüstungsgegenstände oder Materialien, der Zugang zu Sonderräumen und deren Nutzung, die Teilnahme an Kursen oder Veranstaltungen der SMV oder die Buchung von Privatstunden, Kursen oder Coaching durch die SMV sein. Alle entsprechenden Möglichkeiten basieren entweder auf Veröffentlichungen der SMV oder auf der verbindlichen individuellen Vorabsprache der Gäste mit der SMV.





§9 – Preise und Angebote

Eine aktuelle und saisonale allgemeine Preisliste für Übernachtungen, Verpflegung und Sonderleistungen wird separat veröffentlicht. Je nach Belegung und Vorabsprachen mit der SMV können für den Aufenthalt fällige Preise und Kostenberechnungen von den generellen veröffentlichten Preisen abweichen. Unbesehen davon werden von der SMV Sonderangebote und Veranstaltungen ausgeschrieben, zu denen abweichende Sonderpreise im Rahmen eines Pauschalangebots veröffentlicht sind. Der jeweils fällige Preis für Leistungen der SMV für den Gast während seines Aufenthaltes an der SMV wird vorher verbindlich kommuniziert. Abweichungen vor Ort können entstehen, basierend auf vor Ort angebrachten Änderungswünsche des Gastes oder vor Ort durch den Gast verlangte Zusatzleistungen über die vor Anreise vereinbarten Leistungen hinaus.

§10 – Buchung und Vertragsabschluss

- (1) Buchungen haben in Textform zu erfolgen, in der Regel als Mail oder Brief.
- (2) So auf der Webseite der SMV verfügbar, kann über ein darauf angebotenes digitales Formular eine Buchung vorgenommen werden.
- (3) Eine Buchung bedarf der Angabe des Klarnamens, Vorname und Familienname, der buchenden Person und Angabe funktionierender Kontaktmöglichkeiten per Text und Telefon zu dieser Person.
- (4) Die angefragten, respektive gewünschten Leistungen der Buchung sollen schriftlich klar benannt werden, insbesondere An- und Abreisedaten, Anzahl Personen und weitere Details mit Auswirkung auf den durch die SMV zu gewährenden Leistungsumfang.
- (5) Eine Buchung gilt erst ab dem Zeitpunkt einer Bestätigung in Textform durch die SMV als verbindlich angenommen. Die SMV verpflichtet sich sehr zeitnah, spätestens innerhalb 72 Stunden zur Rückmeldung in Textform.
- (6) Der Vertrag kommt durch die Annahme der Buchung durch die SMV zustande. Durch die Bestätigung in Textform der SMV ist der Gast- oder Teilnehmeraufnahmevertrag verbindlich geschlossen, ausgenommen der Gast oder Teilnehmer kommt den Zahlungsbedingungen.
- (7) Die Buchung erfolgt durch den Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen. Somit geht der buchende Gast alle Vertragsverpflichtungen auch für seine Mitreisenden ein.
- (8) Hat ein dritter die Buchung vorgenommen, so haftet er gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern keine entsprechende Erklärung vorliegt, dass die angereisten Kunden selbstschuldnerisch haften.
- (9) In der Bestätigung zur Buchung werden die zahlungspflichtigen Kosten aufgeführt, welche von der buchenden Person zu begleichen sind. Im Falle eines Widerspruchs zur Höhe dieser Kosten, hat dieser innerhalb spätestens 72 Stunden zu erfolgen.
- (10) Erfolgt ein Widerspruch auf die bestätigten Kosten oder Preise, werden diese nur im Falle einer Falschberechnung durch die SMV korrigiert und eine entsprechende Korrektur in Textform bestätigt. Im Falle der berechtigten Kostenhöhe aufgrund der bestätigten Leistungen, wird ein Widerspruch automatisch als Stornierung der ursprünglichen Buchung oder Reservierung verstanden und entsprechend ein kostenfreies Storno dieser Buchung oder Reservierung in Textform bestätigt.
- (11) Für Veranstaltungen und Aktivitäten von Fremdanbietern welche die SMV nur zur Ausführung ihres eigenen Programms als Veranstaltungsort gebucht haben, ist nur dieser Fremdanbieter der Vertragspartner der SMV und alle weiteren Buchungs- und Vertragsbedingungen für die Teilnehmer und Gäste gelten entsprechend den eigenen AGB des Fremdanbieters als ihr direkter Vertragspartner.

§11 – Leistungen, Zahlung und Sicherheitsdeposit

- (1) Die SMV ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten und von der SMV bestätigten Leistungen für den gebuchten Zeitraum und im gebuchten Umfang bereitzustellen.
- (2) Die SMV ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Diese hat als Banküberweisung auf das Konto der SMV innerhalb der gegebenen Frist zu erfolgen. Eine Nichtbezahlung kann ein Storno der Buchung durch die SMV bewirken und damit zum Erlöschen der Ansprüche des Buchers.
- (3) Der Gesamt- bzw. Restbetrag für die gesamte Buchung muss bei Anreise immer sofort gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt ausschließlich in bar.
- (4) Bei Anreise erhebt die SMV ein Sicherheitsdeposit in Höhe von Euro 10,- in bar pro Person und Aufenthaltstag also bei einer Übernachtung Euro 20,- pro Person, bei zwei Übernachtungen Euro 30,- pro Person usw.





- (5) Das Sicherheitsdeposit wird bei Abreise verrechnet mit eventuell vor Ort bezogenen Zusatzleistungen in Form von Mahlzeiten, Getränken, Materialien, kostenpflichtiger Raum- oder Einrichtungsnutzungen oder dient zur Deckung von eventuell durch den Gast mutwillig verursachte Schäden.
- (6) Die vereinbarten Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer immer mit ein.
- (7) Die Preise können von der SMV geändert werden, wenn der Gast eine Verlängerung des Aufenthaltes oder zusätzliche Leistungen erwünscht und die SMV dem zustimmt.

§12 – Stornierung, Nichtinanspruchnahme der gebuchten Leistungen

Soweit in Vorabsprache in Text-Kommunikation nicht gesondert vereinbart, gelten folgende Stornofristen und -gebühren:

- a) bis zu 31 Tage vor Anreisedatum werden keine Stornogebühren fällig.
- b) 31 bis 22 Tage vor Anreisedatum werden 30% des Gesamtbetrages fällig.
- c) 21 bis 15 Tage vor Anreisedatum werden 50% des Gesamtbetrages fällig.
- d) 14 bis 4 Tage vor Anreisedatum werden 75% des Gesamtbetrages fällig.
- e) Weniger als 4 Tage oder keine Anreise werden 100% des Gesamtbetrages fällig.

Bei vorzeitiger Abreise erfolgt keine Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen. Vorauszahlungen werden nur zurückerstattet, wenn die stornierten Leistungen weitervermittelt werden konnten. Für Teilnahme an Sonderveranstaltungen oder Angeboten der SMV, für Gruppenbuchungen und Vermietung der SMV oder Teile der SMV für Fremdveranstaltungen gelten eventuell Sonderbedingungen gemäß Vereinbarung mit Buchung oder gemäß Ausschreibung.

§13 – Sonderveranstaltungen, Kurse, Coaching

Die SMV bietet eigene Themenveranstaltungen, Kurse oder persönliches Training und Coaching an. Entsprechend der Ausrichtungen dieser Angebote bestehen hierfür gesonderte Aufnahmebedingungen die jeweils im Zusammenhang mit dem Angebot angegeben oder veröffentlicht werden. Die SMV behält sich vor, Anreisende zu diesen Sonderangeboten deren Angaben im Rahmen der Aufnahmebedingungen nicht der Wahrheit entsprechen und/oder die anreisende Person offensichtlich nicht den Angaben im Rahmen der Erhebung im Anmeldeverfahren entspricht, vor Ort abzuweisen. In diesem Fall hat der Betroffene keinen Anspruch auf Rückerstattung von Vorauszahlungen oder auf Entschädigung.

§14 – Fremdveranstaltungen

Die SMV stellt ihr Haus und Gelände basierend auf verbindlicher Vorabsprache und entsprechend vereinbarter Bedingungen zur Ausführung von Veranstaltungen und Aktivitäten anderen Gruppen, Personen und Organisationen zur Verfügung.

- (1) Für teilnehmende Gäste an diesen Fremdveranstaltungen gelten die Bedingungen und Verpflichtungen der verantwortlichen Organisatoren dieser Angebote und Programme.
- (2) Die SMV haftet nicht für Veröffentlichungen, Organisation und Ausführung dieser Fremdveranstaltungen.
- (3) Ohne Beeinträchtigung oder Begrenzung vorgenannter Haftungsausschlüsse, gelten auch für die teilnehmenden Gäste an diesen Fremdveranstaltungen die Hausordnung der SMV.

§15 – Hausordnung

Für den Aufenthalt an der SMV gilt die Hausordnung. Sie hängt an gut erkennbaren Stellen im Haus aus und ist auf Anfrage jederzeit auch vorab per Mail erhältlich. Die Hausordnung kann basierend auf Erkenntnissen und eventuellen Vorkommnissen jederzeit angepasst und erneuert werden. Es gilt die jeweils im Haus ausgehängte Version. Zuwiderhandlungen oder Missachtung der Hausordnungen können zum umgehenden Verweis aus der SMV führen, ohne Anspruch auf Rückerstattung von Vorauszahlungen oder auf Entschädigung.

§16 – Haftungsausschluss für Aktivitäten der Gäste

Die SMV ermöglicht den Gästen vor Ort das Spiel und Aktivitäten im Bereich des BDSM, körperliche Belastung und Sexualität. Jeder einzelne Gast und Teilnehmer haftet darin für sich selber und ist selbstverantwortlich in Einhaltung seiner Grenzen und Gesundheit und für Akzeptanz und Respektierung der Grenzen und der Einwilligung anderer. Die SMV, der Hausherr oder sie/ihn vertretende Personen haften nicht für das Spiel und die Aktivitäten der anwesenden Gäste. Jede Nutzung von Einrichtung oder Gerätschaften erfolgt auf alleinige Verantwortung und Haftung der nutzenden Person(en). Insbesondere haftet weder die SMV, der Hausherr oder sie/ihn vertretende Personen nicht für





Aktivitäten und Programme im Rahmen von Fremdveranstaltungen oder durch andere Gastpersonen angebotene Leistungen und Aktivitäten, auch wenn diese im Haus oder auf dem Gelände der SMV ausgeführt werden.

§17 – Haftung der SMV / des Gastes oder Teilnehmers

- (1) Die SMV haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die SMV die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (2) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des SMV auftreten, wird die SMV bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes/Teilnehmers bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast/Teilnehmer ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- (3) Die SMV haftet nicht für persönliches Eigentum, Wertsachen, Schmuck oder Bargeld.
- (4) Gäste/Teilnehmer haften zu 100% für mutwillige Schäden am Gebäude, in den Zimmern, in den Gemeinschaftsräumen, auf dem Gelände und an Einrichtung und am Inventar.

§18 – Vertretung des Hausherrn

Der Hausherr kann andere Personen ermächtigen in seiner Vertretung vor Ort an der SMV oder als Kontaktperson zur SMV in seinem Auftrag und in seinem Sinne zu kommunizieren, zu handeln, zu entscheiden und Gästen oder Teilnehmern vor Ort Anweisungen zu erteilen. Diese Personen führen entsprechend an seiner statt das Hausrecht aus.

§19 – Sonstiges

- (1) Tiere sind nicht erlaubt ausgenommen der Hausherr erteilt nach vorhergehender Anfrage vor oder mit Buchung eine Ausnahmegewilligung in Textform mit darin eventuell angegebenen Bedingungen.
- (2) Liegengeliebene Fundsachen werden einen Monat aufbewahrt. Auf Bitte des Eigentümers werden sie nach vorheriger Kostenerstattung von Versandkosten und Bearbeitungsaufwand nachgesandt.
- (3) Allergiker und Gäste mit Unverträglichkeiten von Nahrungsmitteln haben dies der SMV mit Buchung mitzuteilen, insbesondere falls ihre Buchung Leistungen von Mahlzeiten inkludieren. Der Gast ist eigenverantwortlich vor Ort jeweils die Verträglichkeit angebotener Speisen und Getränke mit den Mitarbeitern der SMV zu klären.

§20 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Gast/Teilnahme-Vertrages oder der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand, Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der SMV.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nichtig sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Mecklenburg-Vorpommern, 18.05.2018

